

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund

(Abfallgebührensatzung)

(In der Fassung der Änderung vom 26.03.1998)

(In der Fassung der Änderung vom 07.03.2001)

(in der Fassung der Änderung vom 26.11.2002)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 06.11.1997 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 06.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 20,40 EURO je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einwohnergleichwerte ist
- a) bei Wohngrundstücken (Grundstücke mit Haushaltungen, Familien, Wohngemeinschaften usw.) die Zahl der nicht nur vorübergehend anwesenden Personen (pro Person 1 Einwohnergleichwert). Für ausschließlich eigengenutzte Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Zweitwohnungen und dergleichen mit nicht ständig anwesenden oder ständig wechselnder Anzahl von Personen wird 1 Einwohnergleichwert je Wohnung angesetzt.
 - b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken, sondern der industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Nutzung dienen:
 - 1. Beherbergungsbetriebe
 - auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog
je angefangene zwei Betten 1 Einwohnergleichwert
 - in der Stadt Esens (einschl. Bensorsiel),
der Gemeinde Neuharlingersiel und der
Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund
je angefangene drei Betten 1 Einwohnergleichwert
 - im übrigen Kreisgebiet
je angefangene 4 Betten 1 Einwohnergleichwert

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 2. Krankenhäuser, Altersheime, Jugendwohnheime o.ä.
je Bett | 1 Einwohnergleichwert |
| 3. Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Jugendheime
o. ä. je angefangene 6 Personen | 1 Einwohnergleichwert |
| 4. andere gewerbl. oder ähnliche Einrichtungen
je angefangene 4 volle Arbeitskräfte
mindestens | 1 Einwohnergleichwert
1 Einwohnergleichwert |

Die Grundgebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhoben.

- (2) Daneben wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten erhoben. Sie beträgt jährlich für

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 86,40 EURO |
| 2. Restabfallbehälter mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 115,20 EURO |
| 3. Restabfallbehälter mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 144,00 EURO |
| 4. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 172,80 EURO |
| 5. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 345,60 EURO |
| 6. Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum einschließlich
Gestellung des Behälters | 61,00 EURO/Abfuhr |
| 7. Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum
ohne Gestellung des Behälters | 59,00 EURO/Abfuhr |

Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

- | | | |
|-----------------------|-----------------------|----------------------------------|
| 1. für 20-Liter-Säcke | 1,10 EURO/Sack | bzw. 28,80 EURO/26 Stck. |
| 2. für 40-Liter-Säcke | 2,20 EURO/Sack | bzw. 57,60 EURO/26 Stck. |
| 3. für 60-Liter-Säcke | 3,30 EURO/Sack | bzw. 86,40 EURO/26 Stck. |
| 4. für 80-Liter-Säcke | 4,40 EURO/Sack | bzw. 115,20 EURO/26 Stck. |

- (3) Für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen des Biomüllbehälters und der Zahl der Abfahrten erhoben. Sie beträgt jährlich für Biotonnen

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. Biomülltonnen mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 24,00 EURO |
| 2. Biomülltonnen mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 32,00 EURO |
| 3. Biomülltonnen mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 40,00 EURO |
| 4. Biomülltonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 48,00 EURO |
| 5. Biomülltonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 96,00 EURO |

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

- | | |
|--------------------|----------------------------|
| für 60-Liter-Säcke | 24,00 EURO/26 Stck. |
|--------------------|----------------------------|

Der Einzelverkaufspreis für 60l - Säcke beträgt 1,20 **EURO/Stück**

- (4) Für die Beseitigung von rechtswidrig abgelagerten Abfällen in der freien Landschaft und bei Depotcontainerstandorten wird eine Gebühr nach Zeit, Aufwand und den entstandenen Entsorgungskosten erhoben, mindestens 50,00 EURO
- (5) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 wird für die Abholung von Sperrmüll bzw. anderen Abfällen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eine Gebühr in Höhe von 15,00 EURO je Abfuhr erhoben.
Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung und die Auslieferung von Abfallbehältern gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung kann ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung erhoben werden.
- (6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen bei der Müllumschlagstationen auf den Inseln wird eine Gebühr in Höhe von 0,19 EURO/kg, mindestens 19,00 EURO je Abrechnungszeitraum, erhoben. Die Anlieferungsgebühr für gewerbliches Altpapier (z.B. Verpackungen) beträgt 0,09 EURO/kg, mindestens 9,00 EURO je Abrechnungszeitraum.
- (7) Für andere Sonderleistungen, Sonder- und Zusatzabfuhr wird eine Gebühr nach Zeit und Aufwand erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlußpflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von zusätzlichen Abfallsäcken im Sinne des § 18 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 4 ist der Verursacher; gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 2 Abs. 5 und Abs. 7 ist der Auftraggeber; Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 6 ist der Anlieferer.

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem Beginn der Anschlußpflicht gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter. Die Gebührenpflicht bei der Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken im Sinne des § 18 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung entsteht mit dem Erwerb.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Anschlußpflicht entfällt.

§ 5

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 - 5 und Abs. 3 sowie die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Rest- und Bioabfallsäcken, soweit es sich nicht um zusätzliche Abfallsäcke im Sinne des § 18 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung handelt, werden im Namen des Landkreises von den Gemeinden oder Samtgemeinden im Kreisgebiet durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 Nr. 6, 7, Abs. 4, 6 und 7 werden mit der Inanspruchnahme fällig. Sie werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken im Sinne des § 18 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung sind fällig mit dem Erwerb. Sie sind an die vom Landkreis beauftragte Verkaufsstelle zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 5 sind im voraus auf ein vom Landkreis benanntes Konto der Kreiskasse zu überweisen.

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis oder der Gemeinde bzw. Samtgemeinde, die gemäß § 6 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer gegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 24.08.1992, zuletzt geändert am 12.12.1995, außer Kraft.

Wittmund, den 06.11.1997 / 26.3.1998 / 07.03.2001 / 26.11.2002

S c h m i d t
Landrat

S c h u l t z
Oberkreisdirektor / Landrat